

Aufnahme in ein Pflegeheim

Wer trägt die Unterkunft- und Verpflegskosten? Wer hat Kostenersatz zu leisten?

Zusammenstellung der wichtigsten in diesem Zusammenhang
in Vorarlberg geltenden Regelungen (Stand 01.01.2024)¹

I. Tragung der Unterkunft- und Verpflegskosten

1. Betreffende Person hat ausreichendes Einkommen

Die Person ist aufgrund ihrer Einkommenssituation in der Lage die Unterkunft- und Verpflegskosten im Heim selbst zu bezahlen (so genannte „Selbstzahler:in“). Die Sozialleistungsbehörde wird nicht eingeschaltet. Unterhaltspflichtige Angehörige haben keinen Kostenersatz zu leisten.

2. Betreffende Person hat kein ausreichendes Einkommen

Ist die betreffende Person nicht in der Lage mit ihrem Einkommen die Unterkunft- und Verpflegskosten im Heim zu bezahlen (finanzielle Hilfsbedürftigkeit), dann hat sie, wenn zudem auch noch die sachliche Hilfsbedürftigkeit (mindestens Pflegegeldstufe 4 und Einbindung des Case Managements) gegeben ist, einen Anspruch auf eine Sozialleistung im Ausmaß des Differenzbetrages. Dazu ist es erforderlich, dass bei der Gemeinde ein Antrag auf Gewährung von Sozialleistung (Formular) eingebracht wird. Der Antrag wird dann von der Gemeinde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet, die darüber mit Bescheid entscheidet. Da die Sozialleistung erst ab Antragstellung gewährt wird, ist auf eine rechtzeitige Einbringung des Antrages zu achten.

Die hilfsbedürftige Person hat ihre eigenen Kräfte und Mittel einzusetzen. Das heißt, dass sie grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen, wozu insbesondere auch Einkommen aus Vermögen zählt, einzusetzen sowie allenfalls vorrangige Ansprüche geltend zu machen hat (z.B. Pflegegeld, Zinserträge, Dividende, Zuwendungen Dritter).

a) Einsatz von Einkommen

Es gilt ein umfassender Einkommensbegriff (alle Einkünfte wie z.B. Pension, Rente, Unterhaltsleistungen usw.). Dazu zählen auch vorrangige Ansprüche auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen (z.B. auch Miet- und Pachteinahmen, Leistungen aus Fruchtgenussrechten, Wohnrechten, Leibrenten, Ausgdinge usw.) sowie auf Grund privater oder öffentlicher Versicherungsleistungen (z.B. Pflegeversicherung, Unfallversicherung usw.). Jedes Einkommen ist, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen bestehen, zur Gänze einzusetzen.

¹ Aktualisiert von Sandra Alfare, Amt der Landesregierung, Abteilung IVa

Als Taschengeld verbleiben der hilfsbedürftigen Person:

- von der Pension (nach gesetzlichen Vorschriften) monatlich 20 %, mindestens jedoch 184,93 Euro, zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen. Ist sie noch unterhaltspflichtig (z.B. gegenüber Ehepartner), so werden Unterhaltszahlungen entsprechend berücksichtigt.
- vom Pflegegeld monatlich 10 % der Pflegegeldstufe 3 (derzeit 55,16 Euro).

b) Einsatz von Einkommen aus Vermögen

Das Vermögen bleibt bei der Gewährung der Sozialleistung seit dem 01.01.2018 grundsätzlich frei.

Die hilfsbedürftige Person hat jedoch ihre gesamten Einkünfte aus Vermögen (insbesondere Miet- und Pachteinnahmen, Einkünfte aus Kapitalvermögen usw.) einzusetzen.

II. Kostenersatz für erhaltene Sozialleistungen

1. Kostenersatzpflicht unterhaltspflichtiger Angehöriger

In Fällen, in denen die Sozialleistung zumindest Teile der Unterkunft- und Verpflegskosten in einem Heim übernimmt, hat die Behörde zu prüfen, ob unterhaltspflichtige Angehörige einen Kostenersatz leisten können. Die Verpflichtung, einen Kostenersatz leisten zu müssen, ergibt sich aus § 47 des Sozialleistungsgesetzes. Demnach sind nur noch Ehepartner sowie Eltern von minderjährigen Kindern für Sozialleistungen, die gegenüber den unterhaltsberechtigten Personen erbracht werden, kostenersatzpflichtig. Solche Ersatzansprüche können nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Sozialleistung gewährt wurde, mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Im Rahmen der Sozialleistung besteht keine Kostenersatzpflicht mehr für folgende zivilrechtlich unterhaltspflichtige Personen:

- Eltern von volljährigen Kindern
- Kinder
- (Ur)Großeltern
- (Ur)Enkelkinder

Keine Unterhaltspflicht besteht bereits auf Grund der zivilrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) insbesondere für Geschwister, Tanten und Onkel.

Bei der Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes wird nur das **Einkommen** und nicht auch das Vermögen der unterhaltspflichtigen Person herangezogen.

Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes:

a) Ehepartner

Die Ersatzpflicht richtet sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen und der dazu entwickelten Judikatur. Demnach ist vom Nettoeinkommen in der Regel ca. ein Drittel an Unterhalt zu leisten. Unabhängig davon ist in Vorarlberg in der Sozialleistungsverordnung geregelt, wie der Kostenersatz zu ermitteln ist. Es ist letztlich der Kostenersatz nach jener Berechnungsmethode zu leisten, die für die unterhaltspflichtige Person günstiger ist. In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist die nachstehende sozialleistungsrechtliche Regelung günstiger.

Vom monatlichen Nettoeinkommen (samt Sonderzahlungen) sind ein angemessener Betrag zur Absicherung des allgemeinen Lebensunterhalts, des Wohnbedarfs sowie für notwendige Sonderausgaben (z.B. Kosten für die Ausbildung eines Kindes oder Ausgaben für Diätahrung) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Rest sind **40 %** als Kostenersatz zu leisten. Wenn kein Rest verbleibt, ist auch kein Kostenersatz zu leisten (vgl. § 12 Sozialleistungsverordnung).

b) Eltern für minderjährige Kinder

Da die Übernahme von Unterkunfts- und Verpflegskosten minderjähriger Kinder in einem Pflegeheim aus Mitteln der Sozialleistung ausgeschlossen werden kann, wird auf die Darstellung der Kostenersatzberechnung verzichtet.

2. Kostenersatzpflicht der leistungsbeziehenden Person

Die Person, die die Sozialleistung empfangen hat, ist verpflichtet für diese Hilfe insbesondere dann Kostenersatz zu leisten, wenn sie über Einkommen verfügt, das der Behörde im Zeitpunkt der Hilfgewährung nicht bekannt war und erst nachträglich bekannt wird (z.B. insbesondere im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung).

Hinweis: Dies ist lediglich eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen. Zu Detailregelungen sowie insbesondere zur Ermittlung des konkreten Kostenersatzbeitrags gibt die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Abteilung Soziales) Auskunft.